

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Abstimmungsergebnis				
			Ja	Nein	Enth.	vertagt	verwiesen an:
Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	10.09.2019	.					
Verwaltungsausschuss	12.09.2019	.					
Rat	19.09.2019	.					

Beratungsgegenstand

Durchführungsfrist Sanierungsmaßnahme „Osterholz-Scharmbeck Innenstadt“

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme:

Ergebnishaushalt:

Finanzhaushalt:

Jährliche Folgekosten:

Belastung im Haushaltsjahr:

Belastung im Haushaltsjahr:

Belastung im Haushaltsjahr:

Erläuterung:

I. Beschlussempfehlung:

„Aufgrund von § 142 Abs. 3 BauGB wird für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Osterholz-Scharmbeck Innenstadt“ vorläufig eine Frist bis zum 31.12.2029 festgelegt.“

Der Bürgermeister

gez.

Torsten Rohde

II. Erläuterungen der Vorlage-Nr. 115-2019:

Bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung (Vorlage Nr. 114-2019) ist zugleich durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Nach § 142 Abs. 3 BauGB soll die Frist 15 Jahre nicht überschreiten. Ist die Durchführung der Sanierung nicht innerhalb der festgelegten Frist möglich, so kann die die Durchführungsfrist durch Beschluss verlängert werden. Da die Vorbereitenden Untersuchungen von einer Umsetzung der Sanierung in einem Zeitraum von 10 Jahren ausgehen, wird zunächst eine Frist bis zum 31.12.2029 festgelegt.